



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

|   |  |
|---|--|
| Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth<br>Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle   | Druck: Landratsamt Donau-Ries  |
| Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth<br>Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73<br><a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a> | Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen<br>Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen<br>Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50     |
| Briefanschrift:<br>Landratsamt Donau-Ries<br>86607 Donauwörth   | Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen<br>Postfach 12 34<br>86712 Nördlingen  |
| Öffnungszeiten: =>  | Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr<br>Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr   |
| Konten der Kreiskasse Donau-Ries:<br>Sparkasse Donauwörth<br>IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00,<br>BIC: BYLADEM1DON<br>Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G.<br>IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00,<br>BIC: GENODEF1DON                     | Sparkasse Nördlingen<br>IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20,<br>BIC: BYLADEM1NLG<br>Raiffeisen-Volksbank Ries e.G.<br>IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02,<br>BIC: GENODEF1NOE |

Nr. 01

Erscheint nach Bedarf

Donnerstag, 19. Januar 2017

---

**Nr. 1 Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2017**

**Nr. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Wesentliche Änderung der Biogasanlage der Biogas Alerheim OHG durch die Erhöhung der Dauerleistung, der Gasproduktion und der Futtermenge und durch den Zubau eines Gärrestelagers und die Erweiterung des Fahr-silos**

---

**Nr. 2 Haushaltssatzung des Schulverband Mittelschule Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2017**

**Nr. 4 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Wasserkraftnutzung durch Aufstauen der Friedberger Ach an der Äußeren Mühle in Niederschönenfeld durch Herrn Karl Edel, Niederschönenfeld**  
➤ Herstellung einer Fischaufstiegsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1556 der Gemarkung Feldheim durch Herrn Karl Edel

---

---

**Nr. 5 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Errichtung (Erweiterung) und Betrieb der Biogasanlage von Herrn Jürgen Frisch auf dem Grundstück Flur-Nr. 692 der Gemarkung Balgheim**

**Nr 7 Bekanntmachung  
Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung**

---

---

**Nr. 6 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Wesentliche Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Sonnenenergie Nördlingen GbR auf dem Grundstück Flur-Nr. 1923/17 der Gemarkung Nördlingen**

---

## Nr. 1 Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2017

Der Grundschulverband Rain hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain in Rain (Zimmer 25) niedergelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 0 BaySchFG, Art. 40 KommZG). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 23.01.2017 bis 06.02.2017 öffentlich aus. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

### Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|  |             |
|--|-------------|
| im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit<br>und | 1.169.000 € |
| im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit<br>ab.   | 811.500 €   |

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 300.000 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4<sup>1</sup>

##### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 633.600 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 384 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.650,00 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 304.032 € festgesetzt.
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 384 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 791,75 € festgesetzt.

<sup>1</sup> Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 6<sup>2</sup>**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Rain, den 14.12.2016

Grundschulverband Rain

**Gez.**

---

(Gerhard Martin)  
1. Vorsitzender

---

<sup>2</sup>Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

## Nr. 2 Haushaltssatzung des Schulverband Mittelschule Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2017

Der Schulverband Mittelschule Rain hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain in Rain (Zimmer 25) niedergelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 0 BaySchFG, Art. 40 KommZG). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 23.01.2017 bis 06.02.2017 öffentlich aus. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

### Haushaltssatzung des Schulverband Mittelschule Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|   |             |
|---|-------------|
| im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit | 1.017.000 € |
| und   |             |
| im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit   | 618.000 €   |
| ab.   |             |

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 200.000 € vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4<sup>3</sup>

##### a) Schulverbandsumlage

7. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 351.571 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
8. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.031 € festgesetzt.

##### b) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 90.024 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. (Investitionsumlage)
2. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 264 € festgesetzt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage bzw. der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2016 auf 341 Verbandsschüler festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Berechnung und die Höhe der Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage) für die einzelnen Mitglieder des Schulverbandes ist auf den Seiten 3 und 4 dieses Haushaltsplanes dargestellt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

**§ 6<sup>4</sup>**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Rain, den 13.12.2016

Schulverband Mittelschule Rain

**Gez.**

---

(Gerhard Martin)

1. Vorsitzender

---

<sup>4</sup>Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

**Nr. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Wesentliche Änderung der Biogasanlage der Biogas Alerheim OHG durch die Erhöhung  
der Dauerleistung, der Gasproduktion und der Futtermenge und durch den Zubau eines  
Gärrestelagers und die Erweiterung des Fahrsilos**

1. Die Biogas Alerheim OHG, Fessenheimer Straße 9 in 86733 Alerheim, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die oben näher bezeichneten Maßnahmen beantragt.
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3 c Satz 1 UVPG). Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 262) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-274 eingeholt werden.

Donauwörth, 19.12.2016  
Landratsamt Donau-Ries

gez.

Langner  
Regierungsrätin

**Nr. 4 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Wasserkraftnutzung durch Aufstauen der Friedberger Ach an der Äußeren Mühle in Niederschönenfeld durch Herrn Karl Edel, Niederschönenfeld**  
➤ **Herstellung einer Fischaufstiegsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1556 der Gemarkung Feldheim durch Herrn Karl Edel**

Für die Wasserkraftanlage Äußere Mühle an der Friedberger Ach in Niederschönenfeld besteht nach dem beim Landratsamt Donau-Ries geführten Wasserbuchblatt A Nr. 94 ein sogenanntes altes Wasserrecht zur Wasserkraftnutzung, welches für den Eigentümer unbefristet erteilt wurde.

Nunmehr beantragt Herr Edel als Betreiber der Wasserkraftanlage beim Landratsamt den Bau einer Fischaufstiegsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1556 der Gemarkung Feldheim. Der Umfang der genehmigten Wassernutzung erhöht sich durch das Vorhaben nicht. Die bestehende Anstauhöhe von 395,11 m über NN wird nicht verändert.

Die vorhandene Triebwerksanlage in der Friedberger Ach und insbesondere die automatische Wasserstandssteuerung dient zur Einhaltung der vorgegebenen Stauhöhe. Derzeit besteht an der Äußeren Mühle eine Barriere für Fließgewässerorganismen. Das zufließende Wasser wird über den Zulauf durch eine Turbine bzw. über den Leerschuss in das Unterwasser abgeleitet. Für die Ableitung von Hochwasser besteht außerdem eine Wehröffnung mit ziehbarer Schützentafel.

### **Fischaufstieg**

Um die Durchgängigkeit der Friedberger Ach im Bereich der Äußeren Mühle zu erreichen ist geplant, linksseitig des Bachs eine „Fischtreppe“ zu bauen.

Dazu soll auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1556 der Gemarkung Feldheim ein ca. 51 m langer Raugerinne-Beckenpass für den Fischaufstieg hergestellt werden. Es sind hierfür 15 Becken geplant um den Höhenunterschied von etwa 1,80 m überwinden zu können. Die maximale Höhendifferenz zwischen den Becken beträgt etwa 11 cm. In den Becken soll sich eine mittlere Wassertiefe von ca. 56 cm einstellen. Die geplante Dotationsmenge für den Fischaufstieg ist in der Regel mit mindestens 140 l/s vorgesehen.

Der vorhandene Bewuchs auf der angrenzenden Insel wird weitgehend erhalten bleiben und die Fischtreppe als technisches Bauwerk soweit als möglich naturverträglich mit Wasserbausteinen in das vorhandene Gelände integriert werden.

Das Vorhaben liegt außerhalb der Wehranlage und hat keinen Einfluss auf das Hochwassergehen am Triebwerk.

### **Plangenehmigung mit Umweltverträglichkeitsprüfung**

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben mit den dazu vorgelegten Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens für den Gewässerausbau sowie die Prüfung der Umweltverträglichkeit über eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls beantragt. Es wurde ein Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG eingeleitet.

In dem Wasserrechtsverfahren ist zusätzlich eine sogenannte „allgemeine Vorprüfung“ im Rahmen der Umweltverträglichkeit der Maßnahme nach §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 c UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 sowie Anlage 2 UVPG vorzunehmen.



Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung (§ 3 c Satz 1 UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer durch den beantragten Gewässerausbaus nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsüberprüfung nach den Bestimmungen des UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gegeben. Wir weisen darauf hin, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 3 a UVPG).

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 297, 2. Stock, Haus C (Telefon 0906 74-262) eingeholt werden.

Donauwörth, 04.01.2017

Hegen  
Oberregierungsrat

**Nr. 5 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Errichtung (Erweiterung) und Betrieb der Biogasanlage von Herrn Jürgen Frisch  
auf dem Grundstück Flur-Nr. 692 der Gemarkung Balgheim**

1. Herr Jürgen Frisch, Dorfstr. 17, 86753 Möttingen - Balgheim, hat beim Landratsamt Donau-Ries eine Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Erweiterungen der o. g. Biogasanlage beantragt: - Tektur BHKW, - Erhöhung der installierten Leistung, - Erhöhung der Gasproduktion, - Erhöhung der Futtermenge, - Neubau BHKW, - Erweiterung Fahrsilo, - Neubau Lagerplatte, - Tektur BHKW-Gebäude, Tektur Vorgrube, - Tektur Feststoffeinbringung, - Errichtung Löschwasserteich
2. Die Maßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.2.2 V i. V. m. Ziffer 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 i. V. m. Ziffer 1.11.1.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3 c Satz 2 UVPG). Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 3 a UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 262) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-418 eingeholt werden.

Donauwörth, 11.01.2017  
Landratsamt Donau-Ries

Hegen  
Oberregierungsrat

**Nr. 6 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Wesentliche Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Sonnenenergie  
Nördlingen GbR auf dem Grundstück Flur-Nr. 1923/17 der Gemarkung Nördlingen**

1. Die Sonnenenergie Nördlingen GbR, Fritz-Hopf-Str. 3b, 86720 Nördlingen, hat beim Landratsamt Donau-Ries die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Maßnahmen beantragt:
  - Aufstellen und Betreiben eines zweiten BHKWs „JGS 320 GS“ 1063 kWel (FWL 2.605 kW) zur bedarfsgerechten Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas
  - Aufstellen eines Containers
  - Errichtung einer neuen Trafostation
  - Errichtung einer Lärmschutzwand
2. Die Maßnahmen bedürfen als wesentliche Änderungen einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie der Ziffer 1.2.2.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 3 c Satz 2 UVPG). Hierbei ist überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 3 a UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 262) Pflegstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-418 eingeholt werden.

Donauwörth, 11.01.2017  
Landratsamt Donau-Ries

Hegen  
Oberregierungsrat

**Nr. 7 Bekanntmachung Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung**

**Bekanntmachung  
Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung**

Am

**Mittwoch, 08. Februar 2017, 10.00 Uhr**

findet im

**Landgasthof und Hotel Schmidbaur, Zollernweg 2, Wörnitzstein, 86609 Donauwörth**

die Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, statt.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Grußworte
2. Genehmigung des Protokolls über die Verbandsversammlung am 03.03.2016
3. Bericht der Werkleitung
4. Neubau Hochbehälter Ederheim II (I = 10.000 m<sup>3</sup>)
5. Geschäftsbericht 2015 und Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung
7. Haushalt 2017
  - 7.1 Wirtschafts- und Finanzplan 2017
  - 7.2 Haushaltssatzung 2017
8. Bestellung Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2016
9. Sonstiges

Nördlingen, 12.01.2017

*Bayerische Rieswasserversorgung*

gez. Wolfgang Kilian  
Verbandsvorsitzender

**Landratsamt Donau-Ries  
Stefan Rößle  
Landrat**